Belehrung

über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten.

---

§. 1.

Die Krankheit, welche in Folge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth (Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserscheu.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geifer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß durch den Biß eines mit der Wasserscheu behafteten Menschen, oder durch die Besudelung mit dessen Speichel und Geifer, oder durch sonstige unmittetbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserscheu bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach 3, 7, 9 bis 40 Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche, und tödtet in der Regel in 1, 2 bis 3 Tagen, oft unter den qualvollsten Zufällen.

§. 2.

Die als Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Puncte:

1. Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen.
2. In dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten.
3. Die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu bewahren, und im Falle des Ausbruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, sowie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltungsmaßregeln erfordert.

§. 3.

Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt, oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen, oder mit stinkendem, faulem, von Insekten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertusschlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl., den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§. 4.

Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten, und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§. 5.

Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benöthigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden, und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§. 6.

Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

1. Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.

2. Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen.

3. Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder noch warm oder schimmelig seyn. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.

4. Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich.

Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

5. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen; zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.

6. Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen.

7. Ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden.

8. Im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren, und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.

9. Es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.

10. Im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.

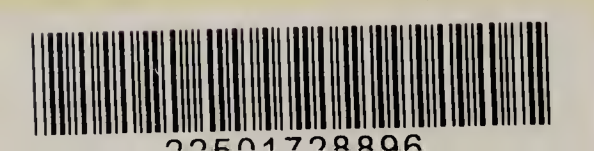
11. Man darf nicht Hunde muthwillig reitzen, oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reitzen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches.

12. Brünftige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

13. Man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber, weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.

14. Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzbuches.



§. 7.

Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Kranksein bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit seyn kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§. 8.

Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur andern schleicht, sich verkriecht, besonders aber daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihn sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne, sperre ihn ab und hüte sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§. 9.

Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im §. 8 gedachten Erscheinungen ein und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Orts-Sicherheitsbehörde zu machen.

§. 10.

Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§. 11.

Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorbothen zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen, und werden sie deßhalb im Nachstehenden bekannt gemacht.

§. 12.

Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rotzend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe, mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestrecktem oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Diese eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede, selbst die Lieblingsnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar Unverdauliches, wie Stroh, Leder, Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht, oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen, mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlingen, nicht verschluckt.

Deßhalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurtheil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend seyn, oder es könne die Wuth in ihm nicht beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang ein, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkührlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übel riechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunklen, kühlen Aufenthalt, gehen mit krankhaft bewegtem, halb- oder ganz geschlossenem, auch offenem Maule, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmen Gange einen unbestimmten Weg, entweder gerade aus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam, und hinfällig sich bewegend, über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse, oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise stille stehen, fallen hin, und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folgsamen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegen kommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf Alles, vorzugsweise Hunde und Katzen, wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher erwähnt wurde, kehren zuweilen nach Hause zurück, laufen abermals fort, und treiben dieß so lange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; schnappen selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahle, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich entweder schon nach 24 Stunden, oder aber erst nach 2 bis 5 Tagen zu Grunde.

§. 13.

Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, sowie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen, und beißen Menschen und Vieh.

§. 14.

Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden seyn kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu seyn, dasselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (Strafgesetz, §. 387), die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere, ist strengstens verboten.

§. 15.

Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§. 16.

Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere derlei Thier, ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§. 17.

Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§. 18.

Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt, oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne.

In einem solchen Falle ist vor allen auf die Kinder Acht zu haben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten, und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen seyn, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft, die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Raçe, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen, und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§. 19.

Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa ins Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was mit seinem Geifer beschmutzt worden seyn kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche gereiniget werden. Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, so weit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht, und hiernach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§. 20.

Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte, oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm Beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang ins Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§. 21.

Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten seyn:

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief seyn, ist alsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin, anhaltend und vollständig zu reinigen.

Ebenso gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre, und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriol-Oel oder eine andere starke Säure, oder ein Bräu aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt seyn können, sorgfältigst gereiniget werden.

Der Betroffene selber aber fasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine so viel möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Cur.

§. 22.

In dem traurigen Falle, als bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu sich einstellen, wie Schwindel, reißende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Scheu vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen, muß alsogleich ein Arzt herbeigerufen, und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§. 23.

Ein derartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht um eine Mittheilung seiner Krankheit an Andere zu verhüthen — denn die Erfahrung lehrte, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen, und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlich-religiöse Functionen und letztwillige Anordnungen können bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§. 24.

Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden anderen Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängniß und die Beerdigung ganz so wie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§. 25.

Das Gemach, in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, aus Rücksichten der Reinlichkeit auszuweißen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen- und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Roßhaar u. s. w. sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere werthlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von dem Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig- oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von Jedermann fernerhin benützt werden kann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.